

Vertragsbestimmungen

Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

Vertragsbestimmungen	2
1. Änderungen bei Ihrer Einteilung oder bei Ihrem Prämientarif.....	2
2. Dauer Ihres Vertrages, Kündigung.....	2
3. Annahme des Vertrages, Recht auf Berichtigung.....	2
4. Wie wir die endgültigen Prämien Ihrer obligatorischen Versicherung berechnen.....	2
5. Mitteilungen an Generali.....	2
6. Anwendbares Recht.....	2

Vertragsbestimmungen

1. Änderungen bei Ihrer Einteilung oder bei Ihrem Prämientarif

Ändert sich die Einteilung Ihrer Firma aufgrund von Art. 92 Abs. 5 UVG, so kann Generali ab dem nächsten Rechnungsjahr eine Anpassung Ihres Vertrages verlangen. Wenn sich der Prämientarif ändert, dann gilt die Änderung ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres. In beiden Fällen informiert Sie Generali spätestens 2 Monate vor der Vertragsänderung.

2. Dauer Ihres Vertrages, Kündigung

Obligatorische Versicherung

Ihr Vertrag ist für 3 oder 5 Jahre abgeschlossen. Er kann von Ihnen oder von uns auf das Ende dieser Vertragsdauer gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist eintreffen. Die Aufhebung des Vertrages durch Kündigung befreit Sie nicht von der Pflicht, Ihre Arbeitnehmer nach UVG zu versichern.

Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung kann gemäss Art. 137 Abs. 3 UVV nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer auf das Ende jedes Versicherungsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist eintreffen. Die freiwillige Versicherung endet für einzelne Arbeitnehmer,

- wenn sie von dieser ausgeschlossen werden;
- wenn sie in eine obligatorische Versicherung eintreten;
- 3 Monate nach Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- 3 Monate nach Aufgabe ihrer Mitarbeit als nicht-obligatorisch versichertes Familienmitglied.

Andere Kündigungsmöglichkeiten (Art. 59a Abs. 2 UVG)

Wenn Generali den Nettoprämienatz oder den Prozentsatz des Prämienzuschlags für Verwaltungskosten erhöht, so können Sie Ihren Vertrag kündigen. Dies innert einer Frist von 30 Tagen nachdem Sie die entsprechende Mitteilung erhalten haben. Generali muss Ihnen die Erhöhungen mindestens 2 Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen.

3. Annahme des Vertrages, Recht auf Berichtigung

Ist der Inhalt Ihres Vertrages nicht wie vereinbart, müssen Sie uns dies innert 4 Wochen nach Erhalt mitteilen. Sonst gilt der Vertrag als genehmigt.

4. Wie wir die endgültigen Prämien Ihrer obligatorischen Versicherung berechnen

Nach Ablauf eines Versicherungsjahres müssen Sie Generali die im letzten Kalenderjahr ausbezahlten prämienpflichtigen Löhne bekannt geben. Dies innert einem Monat. Gestützt auf diese Angaben berechnen wir die endgültigen Prämienbeträge und fordern allfällige Nachzahlungen ein bzw. erstatten zu viel Bezahltes zurück. Wenn Sie uns diese Löhne nicht melden, so setzt Generali die mutmasslich geschuldeten Prämienbeträge durch Verfügung fest.

5. Mitteilungen an Generali

Mitteilungen an Generali sind an die oben angegebene Geschäftsstelle oder an die Gesellschaftsdirektion zu richten.

6. Anwendbares Recht

Im Übrigen gelten das Bundesgesetz über die Unfallversicherung und die dazugehörenden Verordnungen.

Für die Zusatzversicherung zur Unfallversicherung gemäss UVG gelten die Allgemeinen Bedingungen (AVB) für die Kollektiv-Unfallversicherung (Form 11402A).